

**Resolution 2693 (2023)****verabschiedet auf der 9388. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Juli 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Begrüßung der von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Abstimmung mit ihren regionalen und internationalen Partnern unternommenen Anstrengungen, die Reform des Sicherheitssektors voranzutreiben, einschließlich der laufenden Dislozierung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, die Behörden *ermutigend*, die Umsetzung ihres Nationalen Verteidigungsplans, des Einsatzkonzepts für die Kräfte und der Nationalen Sicherheitspolitik fortzusetzen und zu verstärken, und *im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik ihre Verteidigungs- und Sicherheitskräfte so ausbilden und ausstatten, dass sie in der Lage sind, den Bedrohungen der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger des Landes auf verhältnismäßige Weise zu begegnen und die Menschenrechte zu schützen und zu fördern und Rechtsverletzungen und Übergriffe zu verhindern,

bekräftigend, dass die Durchführung des Politischen Abkommens für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik („Friedensabkommen“) nach wie vor der einzige Mechanismus für die Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik ist, *begreifend*, dass sich zwei bewaffnete Gruppen und Splittergruppen drei weiterer bewaffneter Gruppen, die Unterzeichner des Friedensabkommens sind, vor kurzem formal aufgelöst haben, alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, die von Präsident Touadéra am 15. Oktober 2021 verkündete Waffenruhe einzuhalten, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass manche Unterzeichner des Friedensabkommens ihre Verpflichtungen nach wie vor missachten, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Unterzeichner, das Friedensabkommen unverzüglich in gutem Glauben durchzuführen, sowie *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Beteiligten in der Zentralafrikanischen Republik, einen Dialog zu führen, um weitere Fortschritte bei der Herbeiführung von Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit, Aussöhnung, Inklusivität und Entwicklung zu erzielen, und *unterstreichend*, dass die internationalen Partner die Durchführung des Friedensabkommens

23-14725 (G)



im Wege des am 16. September 2021 in Luanda von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen verabschiedeten Fahrplans unterstützen und ihre Maßnahmen auch weiterhin mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik koordinieren müssen, um dem Land auf Dauer Frieden und Stabilität zu bringen,

unter Verurteilung grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten, darunter Waffenhandel, illegaler Handel, illegale Ausbeutung von und illegaler Handel mit natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten, Holz und wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, die den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen, sowie *unter Verurteilung* des Einsatzes von Söldnern und der von ihnen begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, die bestehende Zusammenarbeit mit den Nachbarländern auch weiterhin zu verstärken, um ihre Grenzen und anderen Eingangspunkte zu sichern und so die grenzüberschreitende Bewegung bewaffneter Kombattanten und Verbringung von Waffen und Konfliktmineralen zu verhindern, *betonend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern eine Strategie gegen die illegale Ausbeutung und den Schmuggel natürlicher Ressourcen fertigstellen und umsetzen müssen, und *in Ermutigung* der Regierungen der Zentralafrikanischen Republik und der Nachbarländer zur Zusammenarbeit bei der Sicherung ihrer Grenzen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über den Ausbruch eines Konflikts in Sudan und seine Auswirkungen auf die sicherheitsbezogene und humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik, *mit der Aufforderung* an alle Konfliktparteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, insbesondere die schnelle und ungehinderte Lieferung humanitärer Hilfe an alle Hilfebedürftigen im gesamten Land zu genehmigen und zu erleichtern,

unter Kenntnisnahme des Ersuchens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik um Aufhebung des Rüstungsembargos sowie *unter Kenntnisnahme* der von den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen im Kontext ihrer Unterstützung für den Friedensprozess zum Ausdruck gebrachten Standpunkte,

unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) betreffend die Zentralafrikanische Republik („Ausschuss“) alle von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen des Rüstungsembargos eingereichten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen genehmigt hat,

unter Begrüßung des von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik zusammen mit ihren regionalen und internationalen Partnern unter Beweis gestellten Engagements und der von ihnen erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. April 2019 (S/PRST/2019/3) festgelegten wesentlichen Kriterien für die Überprüfung der Rüstungsembargomaßnahmen („die wesentlichen Kriterien“), insbesondere *Kenntnis nehmend* von den Fortschritten der „Commission nationale de lutte contre la prolifération des armes légères et de petit calibre“ (Nationale Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von leichten Waffen und Kleinwaffen) und von den Fortschritten in Richtung auf eine Einigung über das nationale Kennzeichnungsformat, *erklärend*, dass die wesentlichen Kriterien einen soliden Kooperationsrahmen für die Reform des Sicherheitssektors, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und die Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände in der Zentralafrikanischen Republik darstellen, sowie *erneut erklärend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik den physischen Schutz, die Kontrolle, die Verwaltung und die Rückverfolgbarkeit

von Waffen, Munition und militärischem Gerät, die in ihre Verfügungsgewalt gelangt sind, sowie die diesbezügliche Rechenschaftslegung weiter verbessern müssen,

den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, ihre Anstrengungen zur Reform ihrer Sicherheitskräfte, zur Umsetzung des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung im Einklang mit dem Friedensabkommen und dem diesbezüglichen Fahrplan und zur Durchführung eines wirksamen Systems zur Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände fortzusetzen, *mit der Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA), ihre Abstimmung weiter zu verstärken, sowie *mit der Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu erhöhen,

alle Anstrengungen *begrüßend*, die die Behörden der Zentralafrikanischen Republik unternehmen, um den Prozess der Sicherheitssektorreform, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und die notwendigen Reformen bei der Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände voranzubringen, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht *ermutigend*, die regionalen und internationalen Partner *auffordernd*, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei diesen Anstrengungen koordinierte Unterstützung zu gewähren, in dieser Hinsicht unter Verweis auf die mandatsmäßige Rolle der MINUSCA sowie die Rolle der Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM-RCA) sowie der gemeinsamen bilateralen Kommissionen und *unter Hinweis* darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik der nach Resolution 2127 (2013) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat mit Resolution 2134 (2014) erweitert und gemäß Resolution 2588 (2021) verlängert wurde („Sachverständigengruppe“), und der MINUSCA den Zugang zu den Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die unter Einhaltung des Rüstungsembargos in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt werden, erleichtern, ein Protokoll für die Registrierung und Verwaltung von Rüstungsgütern entwickeln und den Prozess der Kennzeichnung und Rückverfolgung von Waffen einleiten müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Sachverständigengruppe, Verstöße gegen das Rüstungsembargo zu untersuchen, und seine Absicht *erklärend*, diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

betonend, dass Lieferungen von Waffen, Munition und militärischem Gerät sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zur Entwicklung der Institutionen des Sicherheitssektors der Zentralafrikanischen Republik beitragen und die besonderen Bedürfnisse der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik erfüllen sollten,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen keine nachteiligen humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung der Zentralafrikanischen Republik haben sollen, und unter Hinweis auf Resolution 2664 (2022),

darin erinnernd, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen,

unter Begrüßung des gemäß Resolution S/2023/442 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 15. Mai 2023 (2659 (2022)),

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Juni 2023 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2023/356) gemäß Ziffer 13 der Resolution [2588 \(2021\)](#) und von dem Bericht der Behörden der Zentralafrikanischen Republik vom 26. Juni 2023 an den Ausschuss gemäß Ziffer 13 der Resolution [2648 \(2022\)](#),

ferner Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht (S/2023/360) der gemäß Resolution [2127 \(2013\)](#) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat mit Resolution [2134 \(2014\)](#) erweitert und gemäß Resolution [2588 \(2021\)](#) verlängert wurde („Sachverständigengruppe“), sowie Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die mit Resolution [2127 \(2013\)](#) festgelegten Rüstungsembargomaßnahmen und die Auflagen in Ziffer 1 der Resolution [2648 \(2022\)](#) betreffend Vorankündigungen keine Anwendung mehr finden auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und die Bereitstellung von Hilfe, Beratung und Ausbildung für die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, und *beschließt ferner*, dass alle anderen Bestimmungen in Ziffer 1 der Resolution [2648 \(2022\)](#) bis 31. Juli 2024 weiter Anwendung finden;

2. *beschließt*, dass der liefernde Mitgliedstaat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation die Hauptverantwortung dafür trägt, dem Ausschuss die Lieferung anzukündigen, und dies vor der Lieferung oder der Bereitstellung von Hilfe zu tun hat, und *bekräftigt*, dass diese Vorankündigung keine Anwendung mehr findet auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und die Bereitstellung von Hilfe, Beratung und Ausbildung für die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik im Einklang mit Ziffer 1;

3. *beschließt*, die in den Ziffern 4 und 5 der Resolution [2488 \(2019\)](#) und in Ziffer 2 der Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegten Maßnahmen und Bestimmungen bis zum 31. Juli 2024 zu verlängern, und *verweist* auf die Ziffern 8 und 9 der Resolution [2488 \(2019\)](#);

4. *beschließt*, die in den Ziffern 9, 14 und 16 bis 19 der Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegten und mit Ziffer 4 der Resolution [2536 \(2020\)](#) verlängerten Maßnahmen und Bestimmungen bis zum 31. Juli 2024 zu verlängern, und *verweist* auf die Ziffern 10 bis 13 und 15 der Resolution [2399 \(2018\)](#);

5. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 9 und 16 der Resolution [2399 \(2018\)](#) beschriebenen Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die vom Ausschuss benannt wurden, wie in den Ziffern 20 bis 22 der Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegt und mit Ziffer 5 der Resolution [2648 \(2022\)](#) verlängert, einschließlich aufgrund der Beteiligung an der Planung, Steuerung, Förderung oder Begehung von Handlungen in der Zentralafrikanischen Republik, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, darunter Angriffe auf medizinisches oder humanitäres Personal;

6. *beschließt*, das in den Ziffern 30 bis 39 der Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegte und mit Ziffer 6 der Resolution [2648 \(2022\)](#) verlängerte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. August 2024 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Juli 2024 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um der Sachverständigengruppe zu ermöglichen, ihre Arbeit ohne Unterbrechungen fortzusetzen, in Abstimmung mit dem

Ausschuss, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe heranzuziehen;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 31. Januar 2024 einen Halbzeitbericht, spätestens am 15. Juni 2024 einen Schlussbericht und nach Bedarf aktuelle Informationen zum Sachstand vorzulegen;

8. *verurteilt entschieden* die von bewaffneten Gruppen der Coalition des patriotes pour le changement (Koalition der Patrioten für den Wandel) begangenen Angriffe und *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei der Durchführung ihres Mandats zu erwägen, weitere Fälle für eine mögliche Benennung nach den Ziffern 20 und 21 der Resolution 2399 (2018) vorzuschlagen oder bestehende Falldarstellungen zu aktualisieren;

9. *bekundet seine besondere Besorgnis* über Berichte über grenzüberschreitende Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, *nimmt insbesondere Kenntnis* von dem zunehmenden Einsatz von Sprengkörpern, einschließlich behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, und Landminen, die für eine wachsende Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung sowie die Zerstörung von zivilem Eigentum verantwortlich sind und die Bereitstellung humanitärer Hilfe weiter behindern, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei der Durchführung ihres Mandats besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse solcher Netzwerke und Bedrohungen im Zusammenhang mit Sprengkörpern zu richten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen;

10. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

11. *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann, und verweist auf den Nutzen des Informationsaustauschs zwischen der MINUSCA und der Sachverständigengruppe;

12. *bekräftigt* die in Resolution 2399 (2018) festgelegten und mit Resolution 2588 (2021) verlängerten Bestimmungen betreffend den Ausschuss und betreffend Berichterstattung und Überprüfung;

13. *ersucht* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, dem Ausschuss bis zum 15. Mai 2024 über den Fortgang des Prozesses der Reform des Sicherheitssektors, des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung im Einklang mit dem Friedensabkommen und dem diesbezüglichen Fahrplan und der Verwaltung von Waffen und Munition Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 15. Mai 2024 in engem Benehmen mit der MINUSCA, einschließlich des Dienstes für Antiminenprogramme (UNMAS), und der Sachverständigengruppe über die Fortschritte der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Erfüllung der wesentlichen Kriterien Bericht zu erstatten;

15. *versichert*, dass er die Situation in der Zentralafrikanischen Republik genau überwachen wird, einschließlich der Fortschritte bei den Prozessen der Sicherheitssektorreform und der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung im Einklang mit dem Friedensabkommen und dem diesbezüglichen Fahrplan und der Verwaltung von Waffen und Munition;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.